



## Satzung

# über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe

### Konsolidierte Fassung:

#### § 1

#### Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

(1)

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.005 Euro.

(2)

Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.005 Euro. Üben mehrere Personen die Funktion der Fraktionsführung gleichberechtigt aus, so erhalten sie die Summe der unter Satz 1 genannten Pauschale zu gleichen Teilen.

(3)

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 503 Euro. Bei Fraktionen mit mindestens neun Mitgliedern erhalten auch die zweiten stellvertretenden Vorsitzenden diese Entschädigung.

(4)

Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 150 Euro. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31. Juli beziehungsweise 31. Dezember.

(5)

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten, sofern sie nicht darauf verzichten, neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebiets ein KVV-Jahresabonnement sowie bei Bedarf Parkwertkarten für die Tiefgarage am Friedrichsplatz.

## § 2

### Entschädigung der Mitglieder der Ortschaftsräte

(1)

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von

in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier	70 Euro,
in Wettersbach	90 Euro,
in Grötzingen	120 Euro,
in Neureut	201 Euro,
in Durlach	251 Euro.

(2)

Die Fraktionsvorsitzenden in den Ortschaftsräten erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 genannten Betrages.

(3)

Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 50 Euro. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31. Juli beziehungsweise 31. Dezember.

## § 3

### Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

## § 4

### Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1)

Soweit in den Ortschaften ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestellt sind, erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von

in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier	1.145,09 Euro.
---	----------------

Jeweils die gleiche Entschädigung erhalten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, wenn die Vertretungszeit mindestens eine Woche zusammenhängend beträgt.

(2)

In Ortschaften, in denen hauptamtliche Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen bestellt sind, erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter und Stellvertreterinnen unter der gleichen Voraussetzung:

in Wettersbach	1.452,33 Euro,
in Grötzingen	1.843,81 Euro,
in Neureut	2.550,82 Euro,
in Durlach	2.746,24 Euro.

(3)

Die Beträge nach Abs. 1 und 2 stellen den Stand vom 1. März 2010 dar. Sie werden regelmäßig gem. § 9 Abs. 2 AufwEntG i. V. m. der Rechtsverordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner**

(1)

Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder sonstigen Gremiums erhalten am Jahresende für das abgelaufene Jahr eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(2)

Die Höhe der jährlichen Entschädigung beträgt 45 Euro pro Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Ausschusses.

(3)

Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder sonstigen Gremiums erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 35 Euro je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.

## **§ 5 a**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindlichen Vollzugsbediensteten**

(1)

Für den Aufwand bei der Tätigkeit als ehrenamtliche Gemeindliche Vollzugsbedienstete erhalten die dazu bestellten Bürgerinnen und Bürger eine Aufwandsentschädigung.

(2)

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Einsatzstunden.

Die Aufwandsentschädigung beträgt je Einsatzstunde 7,50 Euro, darf jedoch einen Jahresbetrag von 2.100 Euro nicht überschreiten.

## § 5 b

### Entschädigung der/des ehrenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten

Die/der ehrenamtlich tätige Tierschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe erhält als Ersatz ihrer/seiner Auslagen und ihres/seines Verdienstausfalls für die Tätigkeit im Dienst der Stadt Karlsruhe die folgenden Durchschnittssätze im Sinne des § 19 Abs. 2 GemO:

- a) Bei einer Dauer von bis zu 10 Stunden 150 Euro pro Monat.
- b) Bei einer Dauer bis 20 Stunden 300 Euro pro Monat.
- c) Bei einer Dauer von mehr als 20 Stunden 450 Euro pro Monat.

## § 6

### Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1)

Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Funktionsbezeichnungen ergeben sich aus dem Feuerwegesetz Baden-Württemberg (FwG), der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe (Satzung) und der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV2).

(2)

Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe auf Ebene der Abteilung sind:

- Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant (§ 8 Absatz 2 FwG, § 14 Absatz 1 Satzung),
- stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise stellvertretender Abteilungskommandant (§ 8 Absatz 2 FwG, § 14 Absatz 2 Satzung),
- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart (§ 11 Absatz 5 Satzung),
- Leiterin oder Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs (§ 5 Absatz 1 d Satzung),
- Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart (§ 16 Absatz 3 Satzung),
- Kassenverwalterin beziehungsweise Kassenverwalter (§16 Absatz 2 Satzung).

(3)

Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe auf Ebene der Stadt Karlsruhe (Kreisebene) sind:

- Stadtjugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Stadtjugendfeuerwehrwart (§ 11 Absatz 1 Satzung),
- Leiterin beziehungsweise Leiter der Altersabteilung (§ 10 Satzung),
- Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Frauen (§ 13 Absatz 1 Ziffer 4 Satzung),
- Kreisleiterin oder Kreisleiter der Spielmanns- oder Fanfarenzüge (§ 5 Absatz 1 d Satzung).

(4)

Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 2 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung für die Ausübung der Funktion:

- Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant 192 Euro,
- stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise stellvertretender

Abteilungskommandant	144 Euro,
- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung mit Kindergruppe	240 Euro,
- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung ohne Kindergruppe	120 Euro,
- Leiterin oder Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs	80 Euro,
- Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart	120 Euro,
- Kassenverwalterin beziehungsweise Kassenverwalter	120 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewartin oder den Gerätewart kann durch Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Abteilungsausschusses auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt, richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigung mit dem höchsten Betrag.

(5)

Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 3 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Stadtjugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Stadtjugendfeuerwehrwart	192 Euro,
- Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Frauen	96 Euro,
- Leiterin beziehungsweise Leiter der Altersabteilung	96 Euro,
- Kreisleiterin beziehungsweise Kreisleiter der Spielmanns- oder Fanfarenzüge	96 Euro.

(6)

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an einem Einsatz beziehungsweise das Einfinden im Feuerwehrhaus bei einer Alarmierung einen pauschalen Auslagenersatz von zehn Euro.

(7)

Kreisausbilderinnen beziehungsweise Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr (FwDV2) erhalten eine Aufwandsentschädigung pro angefangene Ausbildungsstunde von 15 Euro zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von zehn Euro für jeden Ausbildungstag. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Tageslehrgängen von mindestens sechs Stunden.

Dauer wird eine Verpflegungspauschale von zehn Euro pro Tag und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer gewährt.

## § 7

### Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Brandsicherheitswachdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von zehn Euro pro angefangene Stunde zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von zehn Euro pro Vorstellung.

## **§ 8**

### **Sonstiges**

(1)

Wird ein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2)

Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum fällt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

(1)

§ 5b tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

§ 6 (2), (4) und (7) treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.